OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607107/9/MK

Datum: Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.09.2024, GZ: BHSD/923140010625/23-Hol, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 28.09.2024, GZ: BHSD/923140010625/23-Hol, wurde über Herrn A__, F-Straße (in der Folge: Beschwerdeführer – Kurz: Bf), wegen einer Übertretung von § 9 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 70,- Euro zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von 10,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt.

Konkret wurde dem Bf zur Last gelegt, dass er am 28.07.2023 um 21:07 Uhr im Gebiet der Stadtgemeinde Schärding (Ortsgebiet) auf der B 136 Sauwald Straße ca. bei Strkm. 0,735 einen näher bezeichneten PKW aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__ gelenkt und dabei einem/r FußgängerIn, der/die die dortige Fahrbahn über den dort befindlichen Schutzweg habe überschreiten wollen, das ungehinderte Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht habe, zumal er diese/n FußgängerIn trotz dessen/deren erkennbaren Fahrbahnquerungsabsicht nicht habe über die Fahrbahn gehen lassen, da er trotz dieser erkennbaren Querungsabsicht dieses Fußgängers seine Fahrt über den Schutzweg fortgesetzt und so eine Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO gesetzt habe.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass auf Grund der Angaben der Anzeigenlegerin, die sich als Insassin eines Streifenwagens im Bereich des verfahrensgegenständlichen Schutzweges unmittelbar im Gegenverkehr zum Bf befand, der angelastete Tatbestand objektiv feststehe. Nach Angaben der Anzeigenlegerin habe der Bf die Möglichkeit gehabt, vor dem Schutzweg anzuhalten, dies aber nicht getan, sodass der aus Sicht des Bf von rechts kommende Passant, dessen Absicht zum Überqueren der Straße eindeutig erkennbar gewesen sei, den Schutzweg erst nach Vorbeifahrt des Fahrzeuges des Bf betreten habe können. Im Übrigen wurden Angaben zur ordnungsgemäßen Kundmachung der Schutzwegverordnung bzw. zu den persönlichen Verhältnissen des Bf gemacht.

Aus subjektiver Sicht wurde zusammengefasst festgehalten, dass es sich bei einer Übertretung des § 9 Abs. 2 StVO um eine Abweichung von dem von einem ordnungsgemäßen Fahrzeuglenker erwartbaren Sorgfaltsmaßstab handele, zumal Schutzwege ausreichend gekennzeichnet wären und daher querenden Personen das Überschreiten derartiger Schutzwege ohne Behinderung zu ermöglichen sei. Da weiters keine Anhaltspunkte vorliegen würden, dass es dem Bf nicht möglich gewesen wäre, sei festzustellen, dass der Bf die ihm angelastete Straftat fahrlässig begangen habe.

Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit kein Erschwerungsgrund gegenüber stehe. Die verhängte Strafe sei daher als tat- und schuldangemessen zu betrachten.

I.2. In seiner Beschwerde vom 28.10.2024 bekämpft der Bf das Straferkenntnis der bB in seinem gesamten Inhalt und führte aus, dass die Meldungslegerin, die sich entsprechend den Angaben (Skizze) des Bf im übernächsten Fahrzeug hinter ihm befunden habe, den Passanten gar nicht eindeutig habe wahrnehmen können. Sie habe auch nicht angeben können, ob es sich bei dem Passanten um einen Mann oder eine Frau gehandelt habe. Er selbst habe sich vergewissert, ob sich jemand auf dem Schutzweg befinde, was nicht der Fall gewesen sei.

I.3. Am 19.12.2025 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der neben dem Bf und der bB auch die Meldungslegerin RevInsp. E__ geladen wurde. Die bB, die zuvor bereits einen Verhandlungsverzicht abgegeben hatte, nahm an der Verhandlung ebenso wenig teil wie die geladene Zeugin, die sich – im Mutterschutz befindlich – zuvor allerdings telefonisch mit dem Gericht in Verbindung setzte und zum Sachverhalt angab, dass sich der von ihr besetzte Streifenwagen mit Sicherheit im unmittelbaren Gegenverkehr befunden habe. Die Person mit Querungsabsicht sei zu erkennen gewesen, es hätten aber keine gefährlichen Umstände vorgelegen. Der Passant habe warten müssen.

Der Bf gab – zum Vorfall nunmehr erstmals persönlich befragt – nach Vorhalt der Angaben der Meldungslegerin an, dass nach seiner Erinnerung auf Grund der Verkehrssituation zum Zeitpunkt des Wahrnehmens eines Passanten ein Anhalten nur mehr mit einer Vollbremsung möglich gewesen wäre. Vor einer solchen habe er Abstand genommen, da sich unmittelbar hinter ihm mit nur sehr kurzem Abstand ein Fahrzeug befunden habe, und es sehr wahrscheinlich zu einem Auffahrunfall gekommen wäre. Darüber hinaus führte der Bf aus, dass er als Berufskraftfahrer im Schwerverkehr und insgesamt in einem Zeitraum von über 50 Jahren mehrere Millionen Kilometer zurückgelegt und dabei keinerlei Verkehrsstrafen bekommen habe. Er sei auch noch immer bei der Feuerwehr (Maschinist) als Kraftfahrer im Einsatz.

I.4. Mit Schreiben der bB vom 22.12.2025 wurde der Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gestellt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, telefonische Befragung der Meldungslegerin und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der

Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf hat einen Passanten am in Fahrtrichtung rechts zur Fahrbahn gelegenen Gehsteig stehend wahrgenommen, auf Grund des unmittelbar hinter ihm fahrenden Fahrzeuges, das einen nur sehr geringen Abstand eingehalten hat, von einem abrupten Bremsmanöver Abstand genommen und den Schutzweg überfahren. Eine Gefährdung des am Gehsteigrand stehenden Passanten erfolgte nicht.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der Sachverhalt schlüssig aus den Angaben des Bf im Zuge der Einvernahme anlässlich der mündlichen Verhandlung bzw. der Meldungslegerin im Zuge der telefonischen Befragung ergibt. Zur engen Verkehrssituation hinter dem Fahrzeug des Bf ist hier festzuhalten, dass sich der Bf tatsächlich auf diese Situation konzentriert hat, da ihm das im Gegenverkehr befindliche Polizeifahrzeug nicht aufgefallen ist.

Die Angaben des Bf im Einspruch gegen die Strafverfügung sowie in der Beschwerde zum Faktum des Fehlverhaltens an sich stellen sich, zumal der Bf auch nicht anwaltlich vertreten wurde, als pauschales Abstreiten dar und weisen keinerlei materiellen Bezug zum tatsächlichen Ablauf des Geschehens auf. Erst im Zuge der mündlichen Verhandlung erfolgte eine plausible Schilderung der Umstände, zu denen sich im Verwaltungsakt keine Erhebungen finden. In diesem Zusammenhang greift die Sachverhaltsermittlung der bB insofern zu kurz, als sich diese auf die (mittlerweile unbestrittenen) objektiven Sachverhaltselemente aus der Anzeige beschränkt und die subjektive Beurteilung der Verkehrssituation in der sich der Bf befunden hat nicht berücksichtigt, weil wohl auch die Meldungslegerin den Passanten in ihrem Fokus hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet (auszugsweise):

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

[…]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger […], der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem

Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. […]“

Die hier maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) lautet (auszugsweise):

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[…]
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die hier vorzunehmende Beurteilung hat sich – wie auch von der bB dem Straferkenntnis zu Grunde gelegt – auf die Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens vor dem Hintergrund des § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu beziehen. Auf Basis des Ermittlungsverfahrens kann ein Gefährdungstatbestand (ebenso wie einer der Behinderung) ausgeschlossen werden.

Unerheblich sind diese Aspekte aber insofern dennoch nicht, als der VwGH in stRsp feststellt, dass ein Fahrzeug vor dem Schutzweg [jedenfalls] dann anzuhalten ist, wenn ein Fußgänger, der den Schutzweg bereits betreten hat, bei Fortsetzung der beabsichtigten Straßenüberquerung durch ein sich näherndes Fahrzeug gehindert oder gefährdet würde (VwGH 16.08.2022, Ra 2022/02/0142).

Betrachtet man diese Verhaltensanordnung im Zusammenhang mit einer latenten Selbstgefährdung des Bf in der hier vorliegenden konkreten Verkehrssituation, stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Verhältnismäßigkeit dieser Anordnung, die – zumal eine Fremdgefährdung nicht vorlag – zu Gunsten der Vermeidung einer Selbstgefährdung beantwortet wurde. Mit anderen Worten: Bei Gefährdung oder Behinderung eines ungeschützten Passanten hätte eine Vollbremsung auch unter Inkaufnahme eines Auffahrunfalles durchgeführt werden müssen, unter anders gelagerten Umständen aber nicht.

Wie bereits in der Entscheidungsverkündung festgehalten, hat sich der Bf in der konkreten Situation, wie wohl unzählige Verkehrsteilnehmer vor ihm, für die Vermeidung eines Verkehrsunfalls unter Inkaufnahme eines (relativ ungefährlichen) Verhaltensverstoßes entschieden. Dass der Bf auf Grund seiner Verkehrserfahrung Situationen dieser Art einzuschätzen weiß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zu den Voraussetzungen des Absehens von der Verhängung einer Strafe ist festzuhalten, dass das in § 99 Abs. 3 lit. a StVO geschützte Rechtsgut in seiner Bedeutung deutlich unter jenem des § 99 Abs. 2c leg.cit. anzusiedeln ist, und das nicht nur im Hinblick auf das angeordnete Strafmaß, sondern auch hinsichtlich des generellen Schutzinteresses im Straßenverkehr, dessen besondere Bedeutung regelmäßig in besonderen und/oder weitreichenden Gefährdungsszenarien begründet ist. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Verkehrssituation die Intensität der Verletzung „relativ“ gering.

In subjektiver Hinsicht waren die Anwendungskriterien des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG erfüllt, weshalb – insbesondere im Hinblick auf die signifikante Dimension der Unbescholtenheit des Bf – vor allem aus spezialpräventiven Überlegungen mit einer Ermahnung vorgegangen werden konnte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger